



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. September 2012 (27.09)  
(OR. en)

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0001 (NLE)

---

13643/12  
ADD 1

FISC 124  
OC 485

---

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats

für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 5389/12 FISC 6 - COM(2012) 2 final

Betr.: Verordnung des Rates zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 hinsichtlich der Sonderregelungen für nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen

– *Annahme*

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 5.10.2012**

---

**ENTWÜRFE VON ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

Der Rat erhält nachstehend die Erklärungen für das Protokoll über die Tagung, auf der die Verordnung angenommen wird.

**1. Zu Artikel 57c**

"Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass Artikel 192a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates [...] sich nicht auf die Vorschriften zu den Sonderregelungen für nicht in der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige erbringen, auswirkt."

## **2. zu Artikel 58**

"Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 58 stimmen der Rat und die Kommission darin überein, dass der Mitgliedstaat des Verbrauchs darum ersuchen kann, einen Steuerpflichtigen von der Inanspruchnahme einer Sonderregelung auszuschließen, wobei er dem Mitgliedstaat der Identifizierung alle Informationen zur Untermauerung des Ausschlusses gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 904/2010 des Rates übermittelt.

Für die Zwecke der Anwendung des Artikels 58 stimmen der Rat und die Kommission darin überein, dass der Mitgliedstaat der Identifizierung bei Erhalt eines Ersuchens um Ausschluss eines Steuerpflichtigen von einer Sonderregelung dem ersuchenden Mitgliedstaat des Verbrauchs eine Rückmeldung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates übermittelt."

## **3. Zu Artikel 58b**

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass die Kommission die Durchführung des Artikels 58b spätestens zum 1. Januar 2018 anhand ausführlicher Angaben der Mitgliedstaaten einer Bewertung unterziehen wird."

---